Vereinte Nationen A/RES/69/170

Verteilung: Allgemein 12. Februar 2015

Neunundsechzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 68 b)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 18. Dezember 2014

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/69/488/Add.2 und Corr.1)]

69/170. Internationaler Tag der Aufklärung über Albinismus

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Menschenrechtsrats 23/13 vom 13. Juni 2013 über Angriffe und Diskriminierung gegenüber Menschen mit Albinismus¹, 24/33 vom 27. September 2013 über die technische Zusammenarbeit zur Verhütung von Angriffen auf Menschen mit Albinismus² und 26/10 vom 26. Juni 2014 über den Internationalen Tag der Aufklärung über Albinismus³,

Kenntnis nehmend von dem vorläufigen Bericht über Menschen mit Albinismus⁴, den das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte dem Menschenrechtsrat auf seiner vierundzwanzigsten Tagung vorlegte,

sowie Kenntnis nehmend von der Resolution 263 der Afrikanischen Kommission für Menschenrechte und Rechte der Völker vom 5. November 2013 über die Verhütung von Angriffen und Diskriminierung gegenüber Menschen mit Albinismus,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die häufig straflos bleibenden Angriffe auf Menschen mit Albinismus, darunter Frauen und Kinder,

unter Begrüßung der Anstrengungen der Staaten, alle Formen von Gewalt und Diskriminierung gegenüber Menschen mit Albinismus zu beseitigen,

sowie unter Begrüßung der erhöhten internationalen Aufmerksamkeit für die Menschenrechtssituation von Menschen mit Albinismus, einschließlich der Arbeit des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder,

die Mitgliedstaaten *ermutigend*, ihre Anstrengungen zum Schutz und zur Wahrung der Rechte von Menschen mit Albinismus auf Leben, Würde und Sicherheit sowie ihres Rechts, nicht der Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen zu werden, fortzusetzen und ihre Anstrengungen zur Gewährleis-

⁴ A/HRC/24/57.



¹ Siehe Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 53 (A/68/53), Kap. V, Abschn. A.

² Ebd., Supplement No. 53A (A/68/53/Add.1), Kap. III.

³ Ebd., Sixty-ninth Session, Supplement No. 53 (A/69/53), Kap. V, Abschn. A.

tung des gleichberechtigten Zugangs von Menschen mit Albinismus zu Beschäftigung, Bildung, Justiz und des für sie erreichbaren Höchstmaßes an Gesundheit fortzusetzen,

betonend, dass die internationale Gemeinschaft die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte, einschließlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, unbedingt vorrangig verbessern muss,

im Hinblick darauf, dass in vielen Teilen der Welt die Menschenrechtssituation von Menschen mit Albinismus nach wie vor wenig bekannt ist, und in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, Albinismus stärker ins Bewusstsein zu rücken und besser zu verstehen, um die weltweite Diskriminierung und Stigmatisierung von Menschen mit Albinismus zu bekämpfen,

es begrüßend, dass die Akteure der Zivilgesellschaft den 13. Juni als Internationalen Tag der Aufklärung über Albinismus begehen,

davon Kenntnis nehmend, dass der Menschenrechtsrat der Generalversammlung in seiner Resolution 26/10 empfahl, den 13. Juni zum Internationalen Tag der Aufklärung über Albinismus zu erklären,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/199 vom 15. Dezember 1998 und 61/185 vom 20. Dezember 2006 über die Verkündigung internationaler Jahre und die Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1980 über internationale Jahre und Jahrestage,

- 1. *beschlieβt*, mit Wirkung ab dem Jahr 2015 den 13. Juni zum Internationalen Tag der Aufklärung über Albinismus zu erklären;
- 2. bittet alle Mitgliedstaaten, Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und sonstigen internationalen und regionalen Organisationen sowie die Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen und Privatpersonen, den Internationalen Tag der Aufklärung über Albinismus in angemessener Weise zu begehen;
- 3. bittet die Mitgliedstaaten, den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte mit Informationen über die Initiativen zu versorgen, die zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte von Menschen mit Albinismus ergriffen wurden, einschließlich der Anstrengungen, die Menschenrechtssituation von Menschen mit Albinismus stärker ins Bewusstsein zu rücken und das Verständnis für Albinismus zu erhöhen;
- 4. *bittet* die Menschenrechtsvertragsorgane und Sonderverfahren des Menschenrechtsrats, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats der Situation von Menschen mit Albinismus weiterhin Aufmerksamkeit zu widmen;
- 5. weist auf das Ersuchen an den Hohen Kommissar hin, den Menschenrechtsrat auf seiner neunundzwanzigsten Tagung über die Initiativen zu informieren, die ergriffen wurden, um die Rechte von Menschen mit Albinismus stärker ins Bewusstsein zu rücken und den Schutz dieser Rechte zu fördern:
- 6. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution allen Mitgliedstaaten und Organisationen der Vereinten Nationen zur Kenntnis zu bringen.

7.	3.	Plenarsia	tzung
18.	\mathcal{L}	ezember)	2014